

# Haus- und Badeordnung

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freizeitbades „bellamar“ einschließlich Eingang und Außenanlagen, sowie der Ruhe und Erholung unserer Gäste.

### § 2 Geltungsbereich

Hallenbad, Freibad, Sauna

### § 3 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung des Freizeitbades „bellamar“ ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Für die Parkplätze gelten die Bestimmungen der StVO sowie die jeweiligen Ausschilderungen. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen abzustellen.
4. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen haftet der Badegast und ist zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet. Für Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden.
5. Das Personal oder Beauftragte des Freizeitbades „bellamar“ üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder Beauftragter des Freizeitbades „bellamar“ ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Werkleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet. Widersetzungen oder grobe Verstöße können Strafanzeigen nach sich ziehen.
6. In besonderen Betriebsteilen, wie z.B. Gastronomie, Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen, wie z.B. Wasserrutschen, Attraktionsbecken, Massagebecken und anderen, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.

### § 4 Badegäste

1. Der Besuch des Freizeitbades „bellamar“ steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein.
3. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich gefährden können, ist die Benutzung des Freizeitbades „bellamar“ nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
  - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - die Tiere mit sich führen,
  - die an einer übertragbaren Krankheit (z.B. Hautkrankheiten) leiden oder offene Wunden haben,
  - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen.
5. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe werden empfohlen.

### § 5 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang und im Internet unter [www.bellamar-schwetzingen.de](http://www.bellamar-schwetzingen.de) bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Die Badezeit richtet sich nach dem Tarif der Eintrittskarte inklusive Aus- und Ankleiden. Bei Überschreitung der Badezeit besteht eine Nachzahlungspflicht.
3. Im Freibad kann die Öffnungszeiten witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Bei schlechter Witterung, behält sich der Betreiber vor, das Bad ganztägig zu schließen. Der Eintritt ist bis eine Stunde vor Betriebsende möglich. Die Bade- und Saunabereiche sind 30 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.
4. Für besondere Badeangebote (z.B. Babyschwimmen, Damensauna) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
5. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schulschwimmen, Kursangebote, Veranstaltungen oder betriebstechnische Maßnahmen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
6. Erworbene Zutrittsberechtigungen (Eintrittskarten, Saisonkarten) werden nicht erstattet oder umgetauscht.
7. Eintrittskarten und Saisonkarten sind nicht übertragbar.
8. Eintrittskarten, außer Saisonkarten, gelten nur als einmalige Zutrittsberechtigung.
9. Tageskarten gelten nur einmal am Tag des Kaufs und in dem Badebereich, für den sie bestimmt sind. Mehrfachkarten sind vom Lösungstag an fünf Jahre gültig. Ein Umtausch, eine Inzahlungnahme bzw. eine Erstattung nicht verbrauchter Karten ist nicht möglich. Für verlorene Mehrfachkarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Saisonkarten, für deren Ersatzausstellung eine Gebühr in Höhe von 4,00 EUR zu entrichten ist.
10. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
11. Gültige Zutrittsberechtigungen sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für die entsprechende Leistung sein. Der Badbetreiber kann für Badegäste, die nicht im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sind, ein erhöhtes Entgelt von mindestens der Höhe des Tagespreises festlegen.

### § 6 Verhaltensregeln

1. Es ist alles zu unterlassen, was das Wohlbefinden der Badegäste und die Arbeit unserer Mitarbeiter beeinträchtigen könnte.
2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft. Insbesondere sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
3. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen, die in den jeweiligen Nutzungshinweisen geregelt sind.
4. Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen und mit mitgebrachten Kinderwagen nicht betreten werden.
5. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone, Geräte zur Bild- und Videoaufzeichnung) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
6. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
7. Gewerbliches fotografieren, sowie Presse, Werbe, und Medienfotografie ist nur nach Genehmigung durch die Werkleitung erlaubt.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
9. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen.

10. Das Verwenden von Seifen und anderen Bade- bzw. Reinigungszusätzen ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
11. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind in der gesamten Anlage untersagt.
12. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
13. Für die Entsorgung von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen.
14. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
15. Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
16. Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal berechtigt, reservierte Liegen abzuräumen.
17. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
18. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
19. Die Nutzung einer Umkleidekabine durch mehrere Personen ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind die Sammelumkleiden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können.
20. Toiletten und Duschen dürfen nur von Badegästen des Geschlechts betreten werden, für die Sie bestimmt sind.
21. Bei Gewitter sind die Außenbecken und die Wiesen im Freibad sofort zu räumen. Folgen Sie den Anweisungen des Personals.

## **II BESTIMMUNGEN FÜR DIE SAUNAAANLAGE**

### **§ 7 Zweck und Nutzung der Saunaaanlage**

1. Die Saunaaanlage des Freizeitbades „bellamar“ dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste.
2. Für die Benutzung der Saunaaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e.V. zu beachten, die im Freizeitbad „bellamar“ eingesehen werden können.

### **§ 8 Saunagäste**

Personen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Saunaaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

### **§ 9 Verhalten in der Saunaaanlage**

1. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbedeckt gestattet.
2. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
3. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
4. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollen aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
5. Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
6. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt.
7. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Außer Liegetuch/ Sitzunterlage wird in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen.
8. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Einrichtungen (z.B. Liegestühle) der Schweiß abzusuchen.
9. In Ruheräumen sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
10. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
11. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
12. Das Einreiben mit Honig, Salzen oder ähnlichem ist ohne Erlaubnis durch das Personal untersagt.

### **§ 10 Besondere Hinweise**

1. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
2. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.
3. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt.

## **III BESTIMMUNGEN FÜR DIE BECKENBEREICHE**

### **§ 11 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken**

Schwimm- und Badebecken des Freizeitbades „bellamar“ dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

### **§ 12 Badegäste**

Frei- und Hallenbäder dürfen Kinder unter 7 Jahren nur unter Aufsicht einer geeigneten Begleitperson benutzen.

### **§ 13 Verhalten im Beckenbereich**

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Vor der Nutzung muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
4. Außerhalb des textilfreien Bereiches ist bei Nutzung der Schwimm- und Badebecken handelsübliche zugelassene Badebekleidung erforderlich.
5. Lange Shorts, Bermudas, weite Kleider, Unterwäsche, T-Shirts und sonstige weite Bekleidung sind nicht als Badebekleidung zugelassen.
6. Zugelassene Badebekleidung hat keine Taschen.
7. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
8. Die Benutzung der Kleinkindbereiche ist nur für diesen Personenkreis und die Begleitpersonen/ Erziehungsberechtigten erlaubt. Eine Beaufsichtigung durch die Erziehungsberechtigten ist unbedingt erforderlich. Das Planschbecken ist allein den Kleinkindern und deren Eltern vorbehalten.
9. Der Zugang zu den Becken im Freibad muß über die Durchschreibebecken erfolgen. Dabei sollen sich die Badegäste kalt abrausen.

### **§ 14 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen**

1. Bei Sprunganlagen, Wellen- /Strömungsbecken und Rutschen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
2. Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Sprunganlage verboten.

3. Rutschen dürfen nur nach Freigabe mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Die ausgehängten Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutsche ist verboten.
4. Wellen-/Strömungsbecken dürfen nur von einer begrenzten Anzahl an Personen gleichzeitig genutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich während der eingeschalteten Attraktion nicht im Wellen-/Strömungsbecken aufhalten. Schwimmhilfen dürfen hier nicht benutzt werden.
5. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräte) ist nur nach Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr, in besonderen Fällen entscheidet das Personal.
6. Ballspiele dürfen nur in dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und Geräte – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
7. Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist die Lehrkraft, der Verein oder der/die Übungsleiter/-in für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich

#### **IV HAFTUNGSBESTIMMUNGEN**

##### **§ 15 Haftung bei Schadensfällen**

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.  
Die Haftungsbeschränkungen nach Satz 2 gelten auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln (€10,-), Datenträgern des Zahlungssystems (€4,- je Karte) wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag ausweist.
4. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel sind vor der Aushändigung der Kleidung 10.- € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
5. Unfälle und Betriebsgefährdete Mängel sind unverzüglich dem Personal zu melden.

#### **V Ausnahmen und Sonstiges**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Datenträgern des Zahlungssystems und Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln bleiben Eigentum des Freizeitbades „bellamar“. Auch über die Dauer der Badnutzung.

Der Betreiber behält sich das Recht vor in einzelnen Bereichen eine Videoaufzeichnung vorzunehmen (z.B. Eingänge, Kassenbereiche, Spinte, Fahrradabstellflächen). Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Freizeitbad „bellamar“ videoüberwacht und alarmgesichert.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitungen entgegen.

Schwetzingen, den 26.07.2016

Dr. René Pörtl  
Oberbürgermeister  
Stadt Schwetzingen

Dipl.-Ing. Dieter Scholl  
Werkleiter  
bellamar